

Bebauungsplan Nr. 316 B "Westlich Oadby-and-Wigston Straße und nördlich des Müllberges"

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	30.04.2024 50 Hertz transmission GmbH	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zur Kenntnis genommen				X
2.	16.05.2024 AZV Südholstein	seitens des AZV Südholstein bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planungen des o.g. Bebauungsplanes.	Zur Kenntnis genommen				X
3.	06.05.2024 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Zur Kenntnis genommen				X
3.1		Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht	Der Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung vorhanden.	X			

Anlage 2: zur Vorlage Nr. B 24/0244 des StuV am 04.07.2024 und StV am 16.07.2024
 Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.					
4.	29.05.2024 Kreis Segeberg	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:					
4.1		Tiefbau: Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen				X
4.2		Untere Bauaufsichtsbehörde: Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen				X
4.3		Vorbeugender Brandschutz: Keine Betroffenheit.	Zur Kenntnis genommen				X
4.4		Kreisplanung: Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen				X
4.5		Untere Denkmalschutzbehörde: Keine Beden-	Zur Kenntnis genommen				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.6		<p>ken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Knickschutz: Bei den Gehölzreihen handelt es sich um gesetzlich geschützte Knickabschnitte. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt des Knicks sowie ein ausreichender Schutzabstand mit baulichen Anlagen gegenüber Knicks. Dieser beträgt ,1H' zwischen baulicher Anlage und Knickwall-fuß, mindestens aber 3,0 m. (,1H' = Höhe der baulichen Anlage). Bei einer Unterschreitung des Abstandes ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes auszugehen. Es erfolgt keine Festsetzung eines Schutzstreifens bzw. ein Ausschluss für die Errichtung der geplanten Maßnahmen innerhalb des gesetzlichen Schutzstreifens, negative Auswirkungen können somit nicht ausgeschlossen werden. Die Unterschreitung des Mindestabstandes stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotopes dar. Dementsprechend wäre eine gesonderte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Entwidmung des entsprechenden Abschnittes zu beantragen. Diese kann ich derzeit nicht in Aussicht stellen. Für die erhebli-</p>	<p>Entsprechend der erteilten Baugenehmigungen für die Flüchtlingsunterkünfte wurden die Festsetzungen zu den Baukörpern getroffen. Ansonsten gilt: Die nach LNatSchG geschützten Knickabschnitte / bzw. nach BNatSchG geschützten Biotope wurden im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahmen innerhalb der öffentlichen Grünflächen berücksichtigt. Eine Festsetzung von einzuhaltenden Mindestabständen wurde nicht vorgenommen. Die in der Stellungnahme genannte Schutzbestimmung zur Berechnung des erforderlichen Mindest-Schutzabstandes zwischen Knick und baulichen Anlagen ist dem befristeten, seit dem 22. Januar 2022 nicht mehr geltenden Knickerlass entnommen. Tatsächlich wird sich die Stadt im Rahmen der Objektplanung (Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen) an den Grundsätzen und Hinweisen des Knickerlasses orientieren und die fachlich gebotenen Schutzabstände einhalten. Die UNB wird aus diesem Grund weiterhin über die nachgelagerte Objektplanung unterrichtet, um die Einhaltung der Schutzabstände zu gewährleisten. Ziel des Bebauungsplanes ist der dauerhafte Erhalt der prägenden und naturschutzfachlich wertvollen Grünstrukturen im Plangebiet, hierbei sind über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus alle anderen gesetzlichen Vorgaben (z.B. LNatSchG, BNatSchG) einzuhalten. Der Knickschutz ist damit inhaltlich berücksichtigt.</p>	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.7		<p>che Beeinträchtigung des Knicks in Form der Rodung zwecks der Erweiterung von Durchbrüchen ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Abs. 2 LNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Diese ist gesondert zu beantragen.</p> <p>Eingriffsbilanzierung: Es wird eine Neuversiegelung von ca. 6.188 m² innerhalb der Grünfläche bilanziert. Eine Begrenzung der zukünftigen Versiegelung mittels einer textlichen Festsetzung erfolgt nicht. Die bilanzierte Neuversiegelung wird planerisch nicht festgesetzt. Zudem wird die Skateanlage bilanziert - diese soll jedoch zurück gebaut werden. Eine Versiegelung der Grünfläche wird nicht begrenzt oder gesteuert. Eine Bilanzierung der Eingriffe kann somit nicht abschließend geprüft werden.</p>	<p>Eine Bilanzierung erfolgte auf Grundlage der vorgesehenen baulichen Anlagen und Versiegelungen. Zur Erklärung: Da eine Entfernung des Skateplatzes und anschließend an anderer Stelle eine Neuerrichtung vorgesehen ist, wurden hierfür positiv und negativ bilanziert.</p> <p>Über die verbindliche Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan mit den entsprechenden Ökopunkten ist indirekt auch das Maß der Neuversiegelung innerhalb der Grünfläche auf die angegebenen 6.188 m² rechtsverbindlich geregelt. Da es sich um eine städtische Fläche handelt und keine weiteren Eigentümer von der Planung betroffen sind, kann eine Überschreitung der den Festsetzungen entsprechenden Maximalbebauung der Grünflächen ausgeschlossen werden. Die UNB wird über die Ausbaupläne der Sport- und Freizeitnutzungen auf Wunsch unterrichtet. Die Anregung ist damit inhaltlich berücksichtigt.</p>	X			
4.8		<p>Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 316 B „Westlich Oadby-and Wigston-Straße und nördlich des Müllbergs“ der Stadt Norderstedt: Die textlichen Festsetzungen Nr. 1.3 und 1.4 wurden nicht übernommen.</p>	<p>Die Festsetzungsvorschläge 1.3 und 1.4 aus dem GOP wurden nicht übernommen, da es sich hierbei um Hinweise für fachgerechte Pflege- und Ausführungsanweisungen bei Knickdurchbrüchen und Gehölzschnittmaßnahmen handelt. Bei fehlendem bodenrechtlichem Bezug ist eine Rechtsgrundlage für einen Bebauungs-</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.9		<p>Artenschutz Beleuchtung</p> <p>Im Umweltbericht wird folgende Aussage bezüglich der Beleuchtung getroffen: „Eine Beleuchtung der Parkanlage über das bisherige Maß hinaus ist nicht vorgesehen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.“ Aufgrund der Nutzungszeit (bis 22 Uhr) und einer sich voraussichtlich intensivierenden Nutzung bitte ich um eine Berücksichtigung folgender Aspekte: Eine Abstrahlung in den oberen Halbraum (Ziel ULR=0%) und die angrenzenden Gehölzstrukturen ist durch die Ausrichtung der Beleuchtung zu vermeiden. Eine Abstrahlung in den oberen Halbraum hat weitreichende Auswirkungen auf avifaunistische Arten und ist technisch vermeidbar. Für eine naturverträgliche Beleuchtung ist die UV oder IR-Strahlung und welche Lichtfarbe / Farbtemperatur (Wellenlänge unter 500 nm und max. 2.700 Kelvin) verwendet werden von Bedeutung. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Blauanteil vollständig rausgefiltert wird.</p>	<p>planfestsetzung nicht gegeben. Die Anregung konnte daher nicht berücksichtigt werden. Der Grünordnungsplanerische Fachbeitrag ist als ein dem Bauleitplanverfahren zugeordnetes Fachgutachten bei der Planumsetzung aber zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise für eine Beleuchtung werden zur Kenntnis genommen. Tatsächlich ist eine Beleuchtung aber nicht vorgesehen. Die angegebenen Nutzungszeiten (bis 22 Uhr) sind nicht so zu verstehen, dass bis in die Abendstunden eine Nutzung unbedingt ermöglicht werden soll, sondern als zu beachtender immissionschutzrechtlicher Rahmen zu werten.</p>				X
4.10		<p>Wasser – Boden – Abfall SG Abwasser: Keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen				X
4.11		<p>SG Gewässerschutz: Keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Hinweise: Auf der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 40/1 verläuft ein Fließgewässer. Es wird unter der Nr. 9.1 im Anlagenverzeichnis des Wasserverbandes Mühlenau geführt, der für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht zuständig ist. Bei sämtlichen Vorhaben im 5m-Streifen beidseits der Böschungsoberkanten ist die Satzung des Verbandes zu beachten. Sollten bauliche Maßnahmen wie z.B. Herstellung auch baurechtlich verfahrensfreier Anlagen, (naturnaher) Gewässerausbau, Umgestaltungen der Ufer, Überwegungen o. drgl. an oder im Gewässer vorgesehen werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen rechtzeitig bei meiner Stelle zu beantragen.	In der Begründung sind in den Kapiteln 1.5 und 3.7 diese Hinweise bereits vorhanden.				
4.12		SG Bodenschutz: Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen				X
4.13		SG Grundwasserschutz: Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken. Vorhandene Grundwassermessstellen sind zu erhalten bzw. beim Erfordernis einer Überbauung in Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde des Kreises fachgerecht rückzubauen und bei Bedarf angrenzend neu zu errichten.	Zur Kenntnis genommen				X
4.14		SG Abfall: Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen				X
4.15		SG Geothermie: Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen				X
4.16		Umweltbezogener Gesundheitsschutz: Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.17		Sozialplanung: Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen				X
4.18		Kitabedarfsplanung: Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen				X
4.19		Verkehrsbehörde: Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen				X
5.	30.05.2024 Stadt Quickborn	die vorgelegten Unterlagen zu Ihrer o.g. Planung habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken hierzu werden von mir nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen				X
6.	13.05.2024 Stromnetz Hamburg GmbH	Wir haben derzeit keine Anmerkungen zu den Planunterlagen. Im weiteren Verfahren ist die Stromnetz Hamburg GmbH zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen				X
7.	23.05.2024 SVG Südwestholstein ÖPNV	<p>vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zu denen wir, zusammen mit dem HVV und den VHH, hiermit Stellung nehmen:</p> <p>Die Bushaltestelle „Garstedt, Fehmarnstraße“ befindet sich in knapp 330 m Luftlinie von der Flüchtlingsunterkunft und dem Sport- und Freizeitpark. In Anbetracht dessen, dass die kürzeste Wegeverbindung über einen Durchgang in der Lärmschutzwand an der Oadby-and-Wigston-Straße weiter nördlich führt, ist der tatsächlich zurückzulegende Weg für die Anwohner und Nutzer vermutlich deutlich länger. Da der ÖPNV für die meisten Menschen in der Flüchtlingsunterkunft das wichtigste Verkehrsmittel darstellt, könnte die Einrichtung einer neuen Haltestelle auf Höhe des Durch-</p>	<p>Die Oadby-and-Wigston-Straße ist nicht Inhalt dieses Bauleitplanverfahrens. Insofern können im Straßenraum über dieses Verfahren auch nicht mögliche Flächenansprüche für die Einrichtung einer neuen Bushaltestelle planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>Die Anregung kann daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis auf einen möglichen zusätzlichen Haltepunkt wird unabhängig davon zur Kenntnis genommen.</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		gangs den Menschen den Zugang zum ÖPNV erleichtern. Auch für Nutzer der Sport- und Freizeitparks würde eine besserer Anbindung einen deutlichen Mehrwert bilden.					
8.	31.05.2024 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung S-H, Untere Forstbehörde	am 27.10.2017 übersendete mein Vorgänger Herr Thomann ihrem Hause nachfolgende Stellungnahme: „aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen wird. Der Baum- und Strauchbestand auf dem Flurstück 38/5 wird nach heutigem Stand auf Grundlage hiesiger Luftbilder noch nicht als Wald eingeschätzt. Über die sukzessive Entwicklung kann diese Einschätzung in der Zukunft jedoch auch zugunsten des Waldes ausfallen. In diesem Falle wären die Vorgaben des § 24 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) zum Waldabstand zu beachten.“	Zur Kenntnis genommen				X
8.1		In der mir am 29.04.2024 bereitgestellten Arbeitsgrundlage habe ich die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde in der Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen nicht finden können. Ich bitte diese entsprechend zu ergänzen.	Bei der am 27.10.2017 übersendeten Stellungnahme handelt es sich um ein Prüfergebnis, das der Stadt nach und damit außerhalb der eigentlichen Beteiligung so zugestellt wurde. Insofern findet sich dieses nicht in der Tabelle wieder.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
8.2		Ich teile für die Aufstellung des B-316 B die Einschätzung meines Vorgängers. Gegen die vorgenannte Planung bestehen aus Forstbehördlicher Sicht daher keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen				X
9.	03.06.2024 Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen				X
10 10.1	31.05.2024 Wasserverband Mühlenau	der Wasserverband Mühlenau erhebt gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Wir bitten, bei der Ausführung folgende Auflage zu beachten: Bei sämtlichen Vorhaben im 5 m Streifen des in der Unterhaltungspflicht des Verbandes liegenden Gewässers 9.1 ist beidseits der Böschungsoberkanten die Satzung des Verbandes zu beachten.	Zur Kenntnis genommen Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung übernommen	X			X
11	06.05.2024 Global Connect	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen				X

Helterhoff

2. III, Herr Dr. Magazowski, z.K.

3. 60, Frau Rimka, z.K.

4. z.d.A.